

05.06.92

AA

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik
über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 93. Sitzung am 20. Mai 1992
aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Auswärtigen
Ausschusses (3. Ausschuß) - Drucksache 12/2621 - den von der
Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. Februar
1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der
Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik
über gute Nachbarschaft und freundschaftliche
Zusammenarbeit
- Drucksachen 12/2468, 12/2612 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 26.06.92

Erster Durchgang: Drs. 229/92

05.06.92

AA

Beschluß
des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik
über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 93. Sitzung am 20. Mai 1992 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit - Drucksachen 12/2468, 12/2612, 12/2621 - den beiliegenden Entschließungsantrag - Drucksache 12/2624 - angenommen.

Aus Anlaß der Ratifizierung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit und dem dazu gehörigem Briefwechsel erklärt der Deutsche Bundestag:

Im Bewußtsein einer jahrhundertelangen wechsellvollen, jedoch überwiegend fruchtbaren gemeinsamen Geschichte ist das vereinte Deutschland aufrichtig entschlossen, seine Beziehungen zur Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und zum tschechischen und slowakischen Volk zukunftsgerichtet, aber auch im Bewußtsein der gemeinsamen Vergangenheit zu gestalten. Der Vertrag, einschließlich des Briefwechsels, ist ein wichtiger, rahmensetzender Schritt in diesem Sinne. Der Vertrag wird in dem Bewußtsein geschlossen, daß der Wunsch nach engen gutnachbarschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen mit dem tschechischen und slowakischen Volk, die an die guten Traditionen unserer gemeinsamen Geschichte anknüpfen, ein aufrichtiges Anliegen des ganzen deutschen Volkes ist.

Zu Recht hebt die Präambel des Vertrages die Notwendigkeit hervor, "die Trennung Europas endgültig zu überwinden und eine gerechte und dauerhafte europäische Friedensordnung" zu schaffen. Eine solche gerechte und dauerhafte europäische Friedensordnung ist wichtigste Grundlage für das friedliche Zusammenleben der Staaten und Völker in Europa. Deutsche, Tschechen und Slowaken sind aufgrund ihrer Nachbarschaft und ihrer aus einer jahrhundertealten Berührung und wechselseitigen Durchdringungsherrührenden kulturellen Verbundenheit im Herzen Europas in besonderer Weise aufgerufen, an dieser neuen europäischen Friedensordnung gemeinsam mitzubauen. Die Dokumente der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), die KSZE-Schlußakte von Helsinki, die Charta von Paris für ein neues Europa und die Dokumente der Folgetreffen der KSZE mit den in ihnen niedergelegten Prinzipien sind für den Aufbau einer Friedensordnung in Europa dabei eine wichtige Leitlinie.

Der Deutsche Bundestag begrüßt in diesem Zusammenhang die durch die Bundesrepublik Deutschland eingegangene Verpflichtung, die "Bemühungen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik um die Herbeiführung von Bedingungen für ihre volle Eingliederung in die Europäischen Gemeinschaften" zu unterstützen, streben diese doch an, ein Europa der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenrechte, des Schutzes nationaler, religiöser und kultureller Minderheiten und der Freizügigkeit zu schaffen, ein Europa der Bürger, in dem die Grenzen mehr und mehr ihre trennende Funktion verlieren.

Der deutschen Minderheit, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Landesteilen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik ansässig ist, kommt auch aus historischen Gründen für die Verständigung zwischen Deutschen, Tschechen und Slowaken eine besondere Bedeutung zu. Der Deutsche Bundestag begrüßt daher ausdrücklich die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Sicherung, zur Gewährleistung und zur Weiterentwicklung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der deutschen Minderheit in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik.

Auch die aus ihrer Heimat in Böhmen, Mähren-Schlesien und der Slowakei vertriebenen Sudeten- und Karpatendeutschen und deren Nachkommen übernehmen bei dem notwendigen Werk der Aussöhnung und der Versöhnung zwischen Deutschen, Tschechen und Slowaken eine besondere Rolle. Obwohl sie eine neue Heimat gefunden haben, an deren Wiederaufbau sie unübersehbaren Anteil hatten, und obwohl sie mit der Erklärung der Sudetendeutschen vom 24. Januar 1950 bereits ihre Bereitschaft zum Durchbrechen des Teufelskreises von Unrecht, Haß und Gewalt und damit zur Versöhnung geäußert haben, haben sie ihre ursprüngliche Heimat und deren schmerzhaften Verlust bis heute nicht vergessen. Schon jetzt gibt es jedoch erfreulicherweise eine kaum übersehbare Fülle weitgespannter kultureller, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Aktivitäten dieser Deutschen in ihrer alten Heimat, die maßgeblich und beispielhaft zur Aussöhnung zwischen dem tschechischen und slowakischen Volk auf der einen Seite und dem deutschen Volk auf der anderen Seite beitragen.

In diesem Zusammenhang macht sich der Deutsche Bundestag die Worte Bundespräsident Richard von Weizsäckers zu eigen, der sich vor dem Parlament der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zu dem unsäglichen Unrecht und Leid bekannt hat, das in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts von Deutschen in die Tschechoslowakei getragen wurde, und würdigt die bewegenden Worte, mit denen Staatspräsident Vaclav Havel die Vertreibung als Unrecht bezeichnet und eine zutiefst unmoralische Tat genannt hat, als ein mutiges und sichtbares Zeichen des Willens zur Versöhnung.

Der Deutsche Bundestag drückt seine Überzeugung aus, daß die beiderseitige, offene und der Wahrheit verpflichtete Erinnerung an die zahlreichen Opfer, die Gewaltherrschaft, Krieg und Vertreibung gefordert haben, an das vielen Menschen zugefügte schwere Leid und Unrecht und an die leidvollen Kapitel unserer gemeinsamen Geschichte dem deutschen, tschechischen und slowakischen Volk den Weg in eine gemeinsame glücklichere europäische Zukunft ebnet.

Der Deutsche Bundestag ist sich bewußt, daß durch diesen Vertrag der Prager Vertrag von 1973 auch hinsichtlich einer Nichtigkeit des Münchener Abkommens bestätigt worden ist.

Der Deutsche Bundestag ist sich bewußt, daß in den Vertragsverhandlungen nicht für alle offenen Fragen, darunter auch Vermögensfragen, eine Regelung gefunden werden konnte. Er unterstreicht seine Erwartung, daß im Zuge einer vertrauensvollen immer enger gestalteten Zusammenarbeit und in der Perspektive des Beitritts der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zur Europäischen Gemeinschaft weitere Fortschritte möglich werden. Es sollte alles unterlassen werden, was dem entgegen steht.

Der Deutsche Bundestag gibt der Hoffnung Ausdruck, daß im Vorgriff auf die Mitgliedschaft der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik in der Europäischen Gemeinschaft und die damit verbundene gegenseitige Niederlassungsfreiheit schon jetzt Möglichkeiten geschaffen werden, daß auch deutsche Bürger, einschließlich derer, die ihre Heimat verlassen mußten, in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik leben und zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung beitragen können.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die in dem Vertrag vereinbarte Unterstützung und Erleichterung einer Zusammenarbeit zwischen Regionen und anderen Gebietskörperschaften der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik insbesondere im Grenzbereich.

Der Deutsche Bundestag fordert alle gesellschaftlichen und politischen Kräfte sowie die Bürger beider Länder auf, den Vertrag im Geiste guter Nachbarschaft und freundschaftlicher Zusammenarbeit mit Leben zu erfüllen und die sich mit dem Vertrag ergebenden Möglichkeiten beherzt zu nutzen.

In diesem Zusammenhang wird der Deutsche Bundestag eine engere Zusammenarbeit mit der Föderalen Versammlung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik auf politischer und auf Verwaltungsebene anstreben.

Die junge Generation, der, wie die Präambel des Vertragstextes aufführt, "bei der Neugestaltung der Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen ihren Völkern eine besondere Rolle zukommt", ist in besonderer Weise aufgerufen, die Brücke, die in der leidvollen Phase ihrer gemeinsamen Geschichte zwischen den Nachbarvölkern zerstört wurde, auf den Fundamenten, die sie jahrhundertlang getragen haben, wieder neu zu errichten. Der Deutsche Bundestag unterstützt die Bundesregierung in ihrer Absicht, den Gedanken eines deutsch-tschechoslowakischen Jugendwerkes in die Tat umzusetzen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, diese EntschlieÙung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik förmlich als Ausdruck auch ihrer Erwartungen mitzuteilen.

26.06.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Bundesrat hat in seiner 644. Sitzung am 26. Juni 1992 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 20. Mai 1992 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.